

**Begründung:****I. Allgemeiner Teil****1. Ausgangslage**

Der Deutsche Bundestag hat mit den Beschlüssen vom 3. Juni 2022 (BT-Drs. 20/2036) und 21. Oktober 2022 (BT-Drs. 20/4058) festgestellt, dass nicht nur aufgrund der Corona-Pandemie, sondern vor allem durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Dabei hat er insbesondere darauf verwiesen, dass sich die Lage durch die Einstellung der russischen Gaslieferungen verschärft hat und dass die zuletzt massiven Preissteigerungen bei Gas und in der Folge auch Strom eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland darstellen.

Diese durch den russischen Angriffskrieg und die daraus folgende Energiekrise ausgelöste Situation trifft dabei Nordrhein-Westfalen härter als andere Bundesländer, da die Wirtschaftsstruktur unseres Landes geprägt ist durch viele Grundstoffindustrien, die besonders energieintensiv sind. Die wirtschaftliche Situation in Nordrhein-Westfalen hat sich deutlich verschlechtert. Damit hat sich eine neue Situation ergeben, die schnelles Handeln der Landesregierung erfordert zum Wohle des Landes. Als eine erste wirksame Maßnahme hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ in Höhe von bis zu 5 000 000 000 Euro zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisen in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen (LT Drs 18/1951) vom 02. Dezember 2022 im Landtag eingebracht. Zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisen in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine wurden wesentliche Änderungen im Haushaltsgesetz 2023 vorgenommen.

**1. Ausgangslage**

Es liegt eine außergewöhnliche Notsituation vor, die sich der Kontrolle des Landes Nordrhein-Westfalen entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Daher ist mit Zustimmung des Landtages ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten zulässig (§ 18b Landeshaushaltsordnung).

**a) Außergewöhnliche Notsituation**

Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – als ein plötzliches, externes Ereignis – insbesondere durch Einstellung der russischen Gaslieferungen, die einen bedeutenden Anteil an der Gasversorgung in Deutschland darstellten, führen zu einer außergewöhnlichen Notsituation. Die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und in der Folge auch bei Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Dies wird auch vom Deutschen Bundestag (BT-Drs. 20/4058) so gesehen.

Die Folgen des russischen Angriffskriegs – insbesondere die Energiekrise – treffen darüber hinaus Nordrhein-Westfalen härter als die anderen Bundesländer, so dass sich die außergewöhnliche Notsituation in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise ergibt. Die Wirtschaftsstruktur des Landes ist durch viele Grundstoffindustrien geprägt, die besonders energieintensiv sind. Hierzu gehören insbesondere die Metallverarbeitende und die Chemische Industrie, die aufgrund der hohen Energiekosten, die nicht unmittelbar und vollständig an die Endabnehmer weitergereicht werden können, erheblich unter Druck geraten sind, Verluste einfahren oder gar ihre Produktion ganz oder teilweise einstellen mussten. Insofern ist der Einbruch in einem von energieintensiver Industrie geprägten Land stärker ausgeprägt als in Bundesländern, in denen die Wirtschaftsstruktur eine andere ist.

Die Wachstumsschätzung des Ifo-Instituts für das 3. Quartal 2022 (Pressemitteilung des Ifo-Instituts, München, vom 02.11.2022) zeigt die großen regionalen Unterschiede aufgrund struktureller Besonderheiten zwischen den Bundesländern. Danach muss Nordrhein-Westfalen für das 3. Quartal 2022 einen Rückgang des BIP-Wachstums um 2,8 % hinnehmen, während der Bundesdurchschnitt bei immer noch einem Wachstum von +0,3 % liegt. Die besondere Situation im Land Nordrhein-Westfalen wird auch dadurch deutlich, dass die Industrieproduktion im dritten Quartal 2022 in Nordrhein-Westfalen von der Deutschen Bundesbank mit -4,6 % angegeben wurde, während im gesamtdeutschen Durchschnitt ein Zuwachs von +1,9 % zu verzeichnen gewesen ist.

Auch das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung kommt mit einer eigenen Modellrechnung zu dem Ergebnis, dass der wirtschaftliche Einbruch in Nordrhein-Westfalen mit einem BIP-Rückgang im 3. Quartal mit 0,5 % deutlich stärker ist als in den anderen Bundesländern.

Angesichts der Energiekrise und von Rezessionsängsten beurteilten die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sowohl die aktuelle Lage als auch die Erwartungen schlechter. Der Stimmungsrückgang zieht sich durch sämtliche Branchen. Das zeigt die von der Deutschen Bundesbank ermittelte Stimmungstendenz in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Bund. Danach verläuft diese schon seit einem Jahr deutlich ungünstiger als der Bundesdurchschnitt. Es ist mit Blick auf die weitere Entwicklung nicht zu erwarten, dass kurzfristig eine Verbesserung stattfindet. Da die Stimmungstendenz im Vergleich zum Bundesschnitt deutlich schlechter verläuft, wird das BIP in Nordrhein-Westfalen 2022 und 2023 deutlich stärker sinken als in anderen Bundesländern.

Auch der Konjunkturbericht der IHK Nordrhein-Westfalen sieht die nordrhein-westfälische Wirtschaft vor einem schweren Winter stehen (Konjunkturbericht IHK Nordrhein-Westfalen, Herbst 2022). Der KfW-Konjunkturkompass (25.11.2022) sieht Deutschland in eine Rezession rutschen und erwartet, dass das BIP in 2023 um 1,0 % schrumpfen wird (Vorprognose -0,3 %): „Sehr pessimistisch sind die vorausschauenden Komponenten in den Unternehmensbefragungen, wie z.B. die Geschäftserwartungen im KfW-ifo-Mittelstandsbarometer. Sie liegen in beiden Unternehmensklassen so niedrig wie in der Vergangenheit nur vor den großen Rezessionen.“ Darüber hinaus hat der russische Angriffskrieg eine Fluchtbewegung ausgelöst. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden seit Kriegsbeginn über 200 000 Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen.

Diese dargestellten Entwicklungen sind zudem in dem Kontext zu sehen, dass die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie weiterhin zu spüren sind. Diese Auswirkungen belasten die Bürger, die Wirtschaft und den Staat weiterhin. Somit haben wir es mit der Bewältigung einer multiplen Krisensituation zu tun.

Insgesamt liegen daher in Folge des russischen Angriffskriegs existenzbedrohende Belastungen für Bürger und Unternehmen sowie ein massiver Einbruch der Wirtschaft im Sinne eines exogenen Schocks vor. Da ausgeschlossen ist, dass die Folgen des weiterhin andauernden russischen Angriffskriegs bis Jahresende bewältigt sein werden, umfasst dies sowohl das Jahr 2022 als auch das Jahr 2023.

#### b) Der Kontrolle des Staates entzogen

Die unter a) beschriebene außergewöhnliche Notsituation beruht auf äußeren Einflüssen, die nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen. Sie ist in erster Linie durch den russischen Angriffskrieg sowie durch die folgende Energiekrise und Energiepreisentwicklung, Inflation und Flüchtlingsentwicklung begründet, die eine Rezession verursachen. Die Flüchtlingszahlen bewegen sich zudem weiter nach oben. Hierauf hat das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls keinen Einfluss, muss aber mit den Folgen fertig werden, die zu deutlich steigenden Ausgaben im Landeshaushalt führen. Auch die Entwicklung im Ukraine-Krieg und den zerstörerischen Angriffen Russlands auf die Infrastruktur der Ukraine lassen befürchten, dass die Fluchtbewegung aus der Ukraine wieder zunehmen wird.

Wie schnell sich die Situation im zweiten Halbjahr 2023 verbessert, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Es wird auch davon abhängig sein, wie sich der russische Angriffskrieg in der Ukraine, die Energiekrise, die Inflation und die Weltwirtschaft entwickeln werden. All diese externen Rahmendaten lassen sich durch die Landesregierung nicht beeinflussen.

#### c) Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage in Nordrhein-Westfalen

Die Notsituation beeinträchtigt die staatliche Finanzlage in Nordrhein-Westfalen und zwar sowohl auf der Einnahmen- wie auch insbesondere auf der Ausgabenseite.

Die dargestellten massiven Einbrüche können nicht im laufenden Haushalt aufgefangen werden. Zudem würde eine zyklische Ausgabenanpassung dazu führen, dass der Staatskonsum sinkt, der Staat als Konsument wegbricht und somit das Ausmaß des wirtschaftlichen Abschwungs noch größer wird. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist der Staat als Stabilitätsanker gefragt, der durch zusätzliche antizyklische Investitionen die Nachfrage steigert und so dazu beiträgt, die Krise zu überwinden. Um einem gegebenenfalls tieferen als bislang geplanten Abschwung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft entgegenzutreten, ist es notwendig, bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, um einer möglichen Unterdeckung von zwingend notwendigen Ausgaben entgegenzutreten.

Die bisherige Entwicklung der Steuereinnahmen bis Ende Oktober 2022 zeigt noch einen positiven Trend zum Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Es ist allerdings bereits jetzt ersichtlich, dass das Steuerergebnis des Monats November 2022 negativ im Vergleich zum Vorjahr ausfallen wird.

Die Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage erfasst jedoch nicht nur unmittelbare Auswirkungen der außergewöhnlichen Notsituation auf die Finanzlage, es sind insbesondere auch diejenigen Finanzbedarfe einzubeziehen, die zur Beseitigung der aus einer Notsituation resultierenden Schäden und etwaigen vorbeugenden Maßnahmen entstehen.

Die Daten zeigen weiter, dass es notwendig ist, seitens der Landesregierung aktiv in die Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft einzugreifen und entsprechende Hilfsprogramme zeitnah aufzulegen:

- Diese Hilfsprogramme müssen einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds schließen.
- Andererseits ist es erforderlich, Hilfen für Unternehmen zu leisten, damit diese die schwierige Situation im Winter bewältigen. Es gilt, drohende Produktionsverlagerungen in Bundesländer mit niedrigeren Energiekosten zu verhindern. Dazu müssen kurzfristige Unternehmenshilfen umgesetzt werden.
- Zudem ist es erforderlich, durch Maßnahmen die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für öffentliche Stellen und Institutionen der Daseinsvorsorge abzufedern und gegen noch zu erwartende Auswirkungen dieser Krisensituation zu wappnen.

Es gilt, über die hiermit zu erreichende Stabilisierung auch für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes die Krisensituation und insbesondere für einkommensschwache Haushalte die Auswirkungen der Energiekrise abzufedern, um den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft nicht zu gefährden.

Die Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage ist auch erheblich, da der staatliche Finanzbedarf zur Bewältigung der Notsituation gemessen an der Finanzkraft des Landes Nordrhein-Westfalen außerordentlich hoch ist.

Eine Umpriorisierung von bestehenden Ausgaben im Landeshaushalts ist angesichts der weiterhin notwendigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des russischen Angriffskriegs, der gesetzlich erforderlichen Leistungen und der hohen, kurzfristig nicht variierbaren Personalausgaben nicht möglich. Auch eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen wäre kontraproduktiv, da sie die nordrhein-westfälische Volkswirtschaft zusätzlich belasten und die Krise verschärfen würde.

Die dargestellte Bedeutsamkeit besteht sowohl für das Haushaltsjahr 2022 als auch für das Haushaltsjahr 2023. Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich dies schon daraus, dass in diesem Jahr die Mehrzahl der notwendigen Maßnahmen anfallen werden. Sie liegt aber auch für das Haushaltsjahr 2022 vor, wobei zwei Aspekte von Belang sind:

- Es ist ein unverzügliches Handeln erforderlich, sodass ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2023 nicht verantwortet werden kann. Durch die sofortige Verfügbarmachung der Mittel sollen die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwirkungen auf die nordrhein-westfälische Wirtschaft deutlich reduziert werden.
- Schließlich ist dem Gebot der Vorsorge in einer sich aufbauenden Krise geschuldet, rasch Vorsorge zu treffen, um allen staatlichen Ebenen verlässliche Rahmenbedingungen zu geben. Um einem gegebenenfalls tieferen als bislang vorhersehbaren Abschwung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft entgegenzutreten, ist es notwendig, bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, um einer möglichen Unterdeckung von zwingend notwendigen Ausgaben entgegenzutreten.

## 2. Lösung

Zur Bündelung der Finanzierung und Abwicklung der erforderlichen Maßnahmen hat die Landesregierung einen eigenständigen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes beim Landtag eingebracht. Dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ werden Mittel bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Zweck des Sondervermögens ist es, dem Landeshaushalt ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Folgen der aktuellen Krise in Nordrhein-Westfalen abzufedern. Die Konzeption der haushaltsmäßigen Umsetzung der Errichtung des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ orientiert sich an der im Jahr 2020 gewählten Konzeption des nordrhein-westfälischen Rettungsschirms zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Einwilligung des Landtags ist zwingend erforderlich für die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben. Sie ist ebenfalls erforderlich für die Aufnahme von Krediten im Sinne der globalen Ermächtigung nach § 31 Abs. 2 S. 2.

Die Dotierung des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ erfolgt aus dem Haushalt auf der Grundlage der neuen Kreditermächtigung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Höhe von 5 000 000 000 Euro. Die Kreditermächtigung steht im Einklang mit den Vorschriften zur Schuldenbremse. In § 18b der Landeshaushaltsordnung wird entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen Kredite abweichend von den Vorgaben des § 18a Landeshaushaltsordnung zum Haushaltsausgleich aufzunehmen. Wie oben (vgl. 1) gezeigt, liegen die Voraussetzungen hierfür vor. Die Aufnahme von Krediten unter Rückgriff auf § 18b Landeshaushaltsordnung und Artikel 109 Abs. 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz setzt voraus, dass zwischen den Zwecken, für die sie verwendet werden sollen, und der Notlage ein hinreichender Veranlassungszusammenhang besteht. Dies ist gegeben, wenn die kreditfinanzierten Maßnahmen dazu bestimmt und geeignet sind, die Notlage zu überwinden. Es besteht also die Notwendigkeit, die geplanten Maßnahmen und ihre Zielsetzungen so weit wie möglich zu konkretisieren. Die Konkretisierung soll die parlamentarische und verfassungsrechtliche Nachvollziehbarkeits- und Vertretbarkeitskontrolle sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen. Kennzeichnend für bestehende Notsituationen ist - wie oben beschrieben - gerade eine dynamische negative Entwicklung, die in Gestalt und Wirkung nicht detailliert abschätzbar bleibt. Da die Ausnahme vom allgemeinen Kreditaufnahmeverbot die Handlungsfähigkeit des Staates si-

herstellen soll, sollen keine überzogenen Anforderungen an die Konkretisierung der Mittelverwendung gestellt werden. Dem parlamentarischen Budgetrecht soll in Notsituationen dadurch Rechnung getragen werden, dass mit der hier vorgesehenen Regelung ein Zustimmungsvorbehalt des Parlaments für die Kreditaufnahme und die vorgesehenen Ausgaben etabliert wird. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird nicht der parlamentarischen Mitwirkung und Entscheidung entzogen, sie wird aufgrund der derzeitigen durch die Notsituation erzeugten Unsicherheiten auf den Haushaltsvollzug in dem zuvor vom Haushaltsgesetzgeber festgelegten Rahmen verschoben. So wird die qualifizierte parlamentarische Beteiligung auf der Grundlage des eigenen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums des Parlaments in einem Krisenumfeld sichergestellt, in dem derzeit nicht sicher bestimmt werden kann, welche Maßnahmen und Hilfen notwendig und konkret zu finanzieren sind.

### **3. Tilgungsregelung**

Die Tilgung der aufgenommenen Kredite erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

### **Zu § 2 Kreditmittel**

#### **§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ wurde gestrichen. Neu eingeführt wurde mit dem Haushaltsjahr 2023 der Zeitpunkt, ab dem die Tilgung der zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ aufgenommenen Kredite beginnt.

Neu eingeführt wurde die Nummer 3. Die Dotierung des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ erfolgt aus dem Haushalt auf der Grundlage der neuen Kreditermächtigung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Höhe von 5 000 000 000 Euro. Die Kreditermächtigung steht im Einklang mit den Vorschriften zur Schuldenbremse. In § 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Kredite abweichend von den Vorgaben des § 18a LHO zum Haushaltsausgleich aufzunehmen. Die Tilgung der aufgenommenen Kredite erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren.

#### **§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen.

### **Zu § 6 Planstellen und Stellen**

#### **§ 6 Absatz 10 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier neuntes Sozialgesetzbuch.

## **Zu § 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG) (neu)**

Für die erstmalige verpflichtende Anwendung des § 2b UStG wurde die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG angesichts der Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Vorschrift des § 2b UStG wird daher voraussichtlich effektiv zum 01. Januar 2023 in Kraft treten. Um auf Eventualitäten im Vollzug reagieren zu können, die bei der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und entsprechend nicht berücksichtigt wurden, wird eine Ermächtigung zur Einrichtung von Haushaltsstrukturen in § 8b Absatz 1 geschaffen.

Entsprechend der Hinweise zur Veranschlagung der Umsatzsteuer bei der Haushaltsaufstellung 2023 und der Aufstellung der Finanzplanung 2022 bis 2026 (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06. Mai 2022) wird die Zahlung der Umsatzsteuer über den Titel 546 14 abgebildet. Um die Ausbringung von Haushaltsvermerken in den Einzelplänen zu minimieren, findet sich in Absatz 2 eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Deckung und Absetzung von Ausgaben im Zusammenhang mit § 2b UStG.

## **Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

### **§ 11 Absatz 2 - Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Hochschulgesetz

### **§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Schulgesetz NRW

## **Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

### **§ 15 Absatz 6 - Einzelfälle**

§ 15 Absatz 6 Nummer 1a) HHG (Grundstück Mönchengladbach) und Nummer 1c) (Grundstück Brühl) werden gestrichen. Die bisherige Nummer 1b) ist nunmehr Nummer 1a)

### **§ 15 Absatz 6 Nummer 1b) - Grundstück Bonn (neu)**

Die Stadt Bonn bzw. eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft möchte die Liegenschaft erwerben, um dort ein lebendiges, gemischtes Quartier mit unterschiedlichen Nutzungen auf Basis der Rahmenplanung des Bundesviertels und der Nutzungsideen der Stadt Bonn zu realisieren.

In Anlehnung an die Vorschrift des § 15 Absatz 3 Haushaltsgesetz soll auf rund 60% des Areals (bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche) Wohnraum, davon mindestens 50 % im öffentlich geförderten Wohnraum, realisiert werden. Auf rund 30% des Areals ist eine kommunale Nutzung vorgesehen. Hier sollen Büroimmobilien zur langfristigen kommunalen Nutzung als Ersatzfläche für das Stadthaus errichtet werden. Auf dem Areal sollen des Weiteren ausreichend große Grün- und Aufenthaltsflächen entstehen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte, einer Grundschule sowie weitere Nutzungen im Landesinteresse etwa durch die Ansiedlung überregional bedeutsamer innovativer Zentren und kultureller bzw. sozialer Einrichtungen sind angedacht. Maximal 5% des Areals (bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche) dürfen für komplementäre Nutzungen (ortsnahe Versorgungseinrichtungen bzw. Gastronomie) entwickelt werden. Im Gegenzug ist die Stadt Bonn außerdem bereit, dem Land Teilflächen des Grundstücksareals „Viktoriakarée“ in unmittelbarer Nähe der Universität Bonn zu verkaufen.

Um den bestehenden Raumbedarf der Universität Bonn zur Ansiedlung universitärer und universitätsnaher Zwecke zu decken und ein „Forum des Wissens“ mit neuer Philologischer Bibliothek als Ort der Begegnung und des Austauschs zu verwirklichen, wird eine geeignete Liegenschaft ortsnahe zum Hauptgebäude der Universität Bonn benötigt. Es ist im Interesse des Landes diese Nutzungen unmittelbar in der Nähe des Hauptgebäudes der Universität Bonn unterzubringen. Die Regelung schafft somit die Möglichkeit, die Liegenschaft des ehemaligen Landesbehördenhauses in Bonn auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung an die Stadt Bonn oder eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft zu veräußern, um im Gegenzug Teilflächen des „Viktoriakarées“ erwerben zu können.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 1c) - Grundstück Jülich (neu)**

Gegenüber der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN mbH) besteht eine atomaufsichtliche Anordnung des MWIKE zur unverzüglichen Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager. Hierzu verfolgt die JEN unter anderem die Option des Neubaus eines Zwischenlagers am Standort Jülich. Für die Umsetzung der Neubauoption ist die Nutzbarmachung und der Erwerb einer geeigneten Fläche durch JEN zwingend erforderlich.

Die Realisierung des Neubaus sieht nun vor, dass die unmittelbar an das Campusgelände des Forschungszentrums Jülich angrenzende Grundstücksfläche an die JEN mbH übergeht. Die zu erwerbende Grundstücksfläche setzt sich aus der ersten Teilfläche mit ca. 3672 qm, im Besitz des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB) sowie aus der zweiten Teilfläche mit ca. 18000 qm im Besitz von Wald und Holz NRW (WH), zusammen. Das Landesinteresse ist insbesondere mit Blick auf die Anordnung nach § 19 (3) AtG zur unverzüglichen Räumung des AVR-Behälterlagers vom 02. Juli 2014 gegeben.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 2 (Stand 2022)**

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen, da das Grundstück (Aachen) beurkundet wurde.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 2**

Die Nummer 2 wurde neu gefasst und ermächtigt anders als bislang lediglich zur Bestellung eines Erbbaurechts.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 2a) - Grundstück Bochum (neu)**

Der Standort Bochum bildet einen von zwei Institutssitzen der neu gegründeten Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastruktur und Geothermie IEG (FhG-IEG). Desse Aufbau an mehreren Standorten in NRW, Brandenburg und Sachsen wird vom Bund und den Sitzländern mit über 100 Mio. EUR gefördert; allein am Standort Bochum werden 18,5 Mio. EUR investiert. Der Aufbau des FhG-IEG am Standort Bochum ist im überragenden wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Interesse des Landes. Bereits das GZB war wissenschaftlich hoch angesehen und bestens vernetzt. Für die wissenschaftliche Exzellenz spricht auch die Aufnahme in die FhG e.V.. Die Anwendung des Fraunhofer-Modells verspricht weiter steigende Transferleistungen in die besonders im Energieland NRW wichtige Energiewirtschaft durch Auftragsforschung, Ausgründung und die weiteren etablierten Transferwege.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 2b) - Grundstück Bonn (neu)**

Der Aufbau des FhG-NG HPDAC ist im überragenden wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse des Landes. Es passt hervorragend zum Exzellenzprofil der Universität Bonn und würde Nordrhein-Westfalen als Forschungsstandort im nationalen und internationalen KI-Wettbewerb stärken. Es ist geeignet, dringend benötigte

Fachkräfte hervorzubringen und so sowie über die anderen Transferwege den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu profilieren. Die Landesregierung hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2022 unter Haushaltsvorbehalt für die anteilige Förderung des Vorhabens mit voraussichtlich bis zu 25,5 Mio. EUR (Voraussichtlicher Bundesanteil: ebenfalls bis zu 25,5 Mio. EUR) ausgesprochen.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 2c) - Grundstück Jülich (neu)**

Mit Inkrafttreten des Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) vom 08. August 2020 wurde unter anderem das Großprojekt zum Aufbau eines Helmholtz-Clusters für nachhaltige infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (zukünftig HCH2; verankert in § 17 Nr. 30 InvKG) einschließlich Aufbau von Forschungsverwertungsketten beschlossen. Die Maßnahme HCH2 sieht eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung mit unterschiedlichen Finanzierungsschlüsseln zwischen Bund und Land vor. Ein Projekt ist der Forschungsbau mit Technikum im Brainergy Park.

Für den Bau sollen Finanzhilfen des Bundes gem. Kapitel 1 InvKG (= Landeskomponente für investive Maßnahmen) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wurde bereits Einvernehmen mit dem Bund hergestellt (gemäß § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG). Es wird angestrebt, dass die Kernpartner der H2-Demonstrationsregion und wichtige Industriepartner des HCH2 in unmittelbarer Nähe der Cluster-Aktivitäten eigene Niederlassungen gründen, um einen möglichst effizienten Ergebnisaustausch und Technologietransfer zu ermöglichen. Dieser Ansatz lässt eine hohe Strukturwirksamkeit mit Blick auf Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte im Rheinischen Revier erwarten.

#### **§ 15 Absatz 6 Nummer 4 - Schul- und Studienfonds (neu)**

Die neue Nummer 4 ist eine gegenüber der Nummer 3 besondere Vorschrift für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Mit dem Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 04.02.2014 wurden der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds aufgelöst. Damit ist ein Teil der aufgelösten Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen. Der Grundbesitz der aufgelösten Schul- und Studienfonds wird für Zwecke des Landes überwiegend nicht benötigt und soll grundsätzlich veräußert werden.

Bei einer Vielzahl der bei den aufgelösten Schul- und Studienfonds vorhandenen Grundstücke handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind größtenteils in sehr ländlich geprägten Gebieten gelegen und an eine überschaubare Anzahl von Pächtern vergeben. Die Pächter haben die Bewirtschaftung ihrer Betriebe auf die langfristige Nutzung der Pachtflächen ausgerichtet und teilweise langfristige Investitionen getätigt. Außerdem tragen die Flächen zur Einkommenssicherung der Pächter bei und spielen im Rahmen der Tierhaltung (Futtermittel, Weideflächen) eine besondere Rolle. Die Bewirtschaftung des äußerst sensiblen Produktionsfaktors „Ackerfläche“ erfordert eine hohe Kontinuität und Fachwissen. Dementsprechend könnte ein Eigentümer-/Pächterwechsel die nachhaltige und gute Bodenbewirtschaftung negativ beeinflussen. Daneben verursachen insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Gebäude für das Land hohe Kosten, da der vereinbarte Pachtzins oftmals nicht auskömmlich ist, teilweise das Land jedoch nach den Pachtverträgen zur Instandhaltung des Pachtgegenstandes verpflichtet ist.

Mit einer direkten Veräußerung oder Weiterverpachtung an die bisherigen Pächter zum objektiv ermittelten Grundstückswert wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Landwirtschaft geleistet, sondern es könnten auch Verwaltungs- und Veräußerungskosten gespart werden. So kann die Landwirtschaft gefördert werden, um die Ernährung zu sichern, Einkommen zu erwirtschaften, die Natur zu pflegen und die

historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu bewahren. Auch die Interessen der Landwirtinnen und Landwirte können dabei berücksichtigt werden.

## **Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

### **§ 20 Absatz 2 - Absicherung der Energieversorgung**

Die Vorschrift schafft die haushaltsgesetzliche Ermächtigung für eine Haftungsfreistellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, für kreditfinanzierte Liquiditätsverstärkungen an Kommunen zur Absicherung von mehrheitlich im kommunalen Besitz befindlichen Energieversorgern, die zu einem überwiegenden Teil die Grundversorgung im Sinne von § 36 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, übernehmen.

Die in Folge des Angriffskrieges gegen die Ukraine entstandene unsichere Energieversorgungslage in Europa, bestehende Lieferengpässe und eine andauernde Lieferunterbrechung haben zu einem starken Anstieg der Beschaffungspreise auf den Energiemärkten und zu erhöhten Liquiditätsanforderungen im Handel geführt. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Gasimporteure, sondern auch kommunale Energieversorger, die etwa zwei Drittel des Gas- und Strombedarfs decken und damit für die Energieversorgung der Bevölkerung eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Um möglichen Liquiditätsengpässen zu begegnen, ist es insbesondere erforderlich, kurzfristig Liquidität für mehrheitlich kommunal beherrschte Energieversorger sicherzustellen. Derzeit müssen diese sowohl aufgrund gestiegener Beschaffungspreise auf den Energiemärkten als auch zur Absicherung des Handels aufgrund größerer Marktrisiken (sogenanntes „Margining“) deutlich mehr Liquidität bereitstellen. Bestehende langfristige Lieferverträge müssen etwa durch den Zukauf deutlich teureren Gases erfüllt werden. Die Mehrheit der kommunal beherrschten Energieversorger agiert dabei nicht an den Energiebörsen, sondern im außerbörslichen OTC-Handel (over-the-counter). Hierfür existieren bisher keine hinreichenden Hilfs- bzw. Finanzierungsprogramme des Bundes.

Deshalb sichert die Haftungsfreistellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, dass Kommunen, die an betroffenen kommunalen Energieversorgern selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind und diese in der Folge der Verwerfungen mit zusätzlichen Finanzmitteln unterstützen müssen, zu diesem Zweck ausreichend eigene Liquidität aufnehmen können. Hierbei geht es darum, kurzfristige Liquiditätsengpässe für Betriebsmittel betroffener kommunaler Energieversorger abzufedern.

Durch die haushaltsrechtliche Regelung werden die rechtliche Handlungsfähigkeit der Kommunen, die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes, die Energieversorgung der privaten und öffentlichen Haushalte sowie der Unternehmen in der aktuellen Situation gesichert.

### **§ 20 Absatz 7 - Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken (neu)**

Die Universitätskliniken in NRW nehmen in der Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Medizin zentrale Aufgaben in Forschung, Lehre, Translation und Krankenversorgung wahr. Sie spielen sowohl im Wissenschafts- als auch Gesundheitssystem eine herausragende Rolle und sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Corona-Pandemie hat noch einmal verstärkt vor Augen geführt, wie unverzichtbar leistungsstarke Universitätskliniken für das Land NRW sind.

Bereits vor der Corona-Pandemie waren die Universitätskliniken unter den bestehenden Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung und einer nicht auskömmlichen Investitionsfinanzierung gezwungen, sämtliche Liquiditätsreserven aufzubreuchen und zum Teil bereits zusätzlich Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Das Pandemiegeschehen, aber auch die zurückliegenden Streiks an den Universitätskliniken haben diese Entwicklung noch einmal verschärft.

Zur Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung der Universitätskliniken haben die Länder im Rahmen der KMK ein Strategiepapier erarbeitet, dessen Grundzüge Eingang in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefunden haben. Durch die dort anvisierte Reform der Krankenhausfinanzierung würden die besonderen Leistungen der Universitätskliniken besser abgebildet und die Universitätskliniken in die Lage versetzt, wieder ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen.

Um die Liquidität der Universitätskliniken bis dahin sicherzustellen, müssen die bestehenden Kassenverstärkungskredite abgelöst und Vorsorge für zukünftige Belastungen bis zum Jahr 2024 getroffen werden. Zudem gilt es, das bestehende Zinsniveau für die Kreditaufnahmen langfristig zu sichern.

Die hierfür notwendige Umschuldung und die Aufnahme weiterer Kredite bis zu einer Höhe von 2,5 Mrd. Euro sollen über die NRW.BANK erfolgen. Hierfür ist eine Absicherung durch eine Haftungsübernahmeerklärung des Landes notwendig. Das Land kommt so seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gemäß § 9 Abs. 3 der Universitätsklinikum-Verordnung nach.

#### **§ 20 Absatz 8 - Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken (neu)**

Das Wuppertal-Institut hat zuletzt in seinem "Zielbild klimaneutrales Krankenhaus" dargestellt, dass die Modernisierung der Infrastruktur, insbesondere der Gebäudehüllen der ausschlaggebende Faktor ist.

Viele Gebäude der Universitätskliniken sind überaltert, entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an Klimaschutz und Betriebssicherheit und verursachen überproportionale Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen.

Die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Universitätskliniken notwendigen Grundsanierungen bzw. Ersatzneubauten sind daher unabdingbare Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Die Umsetzung von Baumaßnahmen der sechs Universitätskliniken in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die diesen Zielen Rechnung tragen, soll von der NRW.BANK durch die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite unterstützt werden. Die Haftungsfreistellung des Landes muss erteilt werden, um die Kredite abzusichern und die NRW.BANK in die Lage zu versetzen, bestmögliche Zinskonditionen zu gewähren.

### **Zu § 21 Gewährleistung**

#### **§ 21 Absatz 1 - Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Atomgesetz

### **§ 21 Absatz 1 Nummer 1**

Am 2. Januar 2022 ist eine Änderung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) in Kraft getreten. Die Änderung der AtDeckV beinhaltet insbesondere eine Erhöhung der im Rahmen der Deckungsvorsorge zu erbringenden Mindestsummen bei Kernanlagen und bei der Beförderung von Kernmaterialien. Sie war zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich und dient insbesondere der Umsetzung der im Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vereinbarten Mindestdeckungssummen, die nun erhöht werden mussten. Die erhöhten Mindestdeckungssummen führen zu einer Erhöhung der von den Genehmigungsinhabern zu erbringenden Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien. Daher sind in der Folge auch Gewährleistungsverpflichtungen des Bundes und der Länder, die diese gegenüber den Anlagenbetreibern bestimmter kerntechnischer Anlagen übernommen haben, anzupassen.

Für die JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) haben die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörden nunmehr eine Deckungsvorsorge von insgesamt 1.428.900.000 EUR neu festgesetzt, die in Höhe von 214.980.000 EUR auf das Land NRW entfällt. Der aktuelle Ermächtigungsrahmen von 45.000.000 EUR reicht für eine vollständige Übernahme der Gewährleistungsverpflichtung nicht aus, sodass eine Aufstockung erfolgen muss. Der Aufstockungsbeitrag von 185.000.000 Euro beinhaltet dabei einen Puffer für künftig anfallende Genehmigungen.

### **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 (neu)**

Einige Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) arbeiten mit ionisierendem/radioaktivem Material und benötigen dafür eine atomrechtliche Genehmigung. Voraussetzung für diese atomrechtliche Genehmigung ist, dass etwaige Schäden aus der Verwendung des ionisierenden Materials finanziell abgesichert sind. Da die FhG als Zuwendungsempfängerin dem Versicherungsverbot unterliegt, hat der Bund bisher eine Garantieerklärung für die Übernahme von 100 Prozent etwaiger Schäden erteilt. Im Innenverhältnis haben die Länder bereits im Jahr 1980 erklärt, dass sie dem Bund den auf die Länder entfallenden Anteil von 10 Prozent im Schadensfall erstatten. Die jeweiligen Beträge der Länder und deren Erklärung zur Zahlung im Schadensfall sind seit langem Bestandteil im Wirtschaftsplan der FhG. Der Bund muss nunmehr auf Veranlassung des BMF seine Garantieerklärung gegenüber der Atomaufsichtsbehörde auf seinen Anteil an der institutionellen Förderung von 90 Prozent beschränken. Für die Gesamtheit der Länder entfällt damit noch ein Anteil von 10 Prozent. Für den davon noch auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den Gewährleistungserklärungen ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

### **§ 21 Absatz 7 - Haftungsübernahme Portigon AG (neu)**

Seit 2012 wird die Portigon AG nach den Vorgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 zurückgebaut. Das Land trägt die Eigentümerverantwortung im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Der Rückbau der Portigon AG ist bislang erfolgreich verlaufen und weit fortgeschritten. Dennoch bleibt der weitere Rückbau auch in den kommenden Jahren mit erheblichen Herausforderungen verbunden. So ist der gegenwärtige, nach Aufspaltung der ehemaligen WestLB AG gewählte Aufsichtsrat der Portigon AG seit einigen Jahren vor allem mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG und der Bewältigung ihrer Folgen befasst. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht und Zuständigkeiten, im Wesentlichen geregelt durch § 116 Aktiengesetz, ist der Aufsichtsrat dabei insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Aufgabe und der Höhe der in Rede stehenden Forderungen selbst erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Aktuelle D&O Versicherungen vermögen keinen adäquaten Ausgleich dieser Risiken zu erreichen. Die Fortführung

des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus unter diesen Bedingungen gehört zu den wichtigsten Zielen. Die Ermächtigung zur Haftungsübernahme dient der Sicherstellung des dafür erforderlichen qualifizierten und funktionsfähigen Aufsichtsrats.

## **Zu § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**

### **§ 25 Absatz 2 - Gesamtausgabenbudgetetierung**

Der Titel 517 11 wird von der Gesamtausgabenbudgetetierung ausgenommen. Der Titel dient lediglich zur Abdeckung von Mehrausgaben bei Energie aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

## **Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

Der Betrag der eigenfinanzierten Investitionen Kredite und der weiteren Kredite wird angepasst.

## **Zu § 28 Zuwendungen**

### **§ 28 Absatz 2 - Besserstellungsverbot**

Die Regelungen zum Besserstellungsverbot (§ 28 Absatz 2 HHG, Nr. 1.6.2. der VV zu § 44 LHO und Nr. 1.3 ANBest-P) sind nicht wortgleich. Um Missverständnisse in der praktischen Anwendung zu vermeiden, wird der Gesetzestext dem Wortlaut der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung angepasst.

### **§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils**

Aktualisierung des Verweises - hier Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

## **Zu § 29 Fachbezogene Pauschale**

### **§ 29 Absatz 7 - Träger der freien Jugendhilfe**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - achtes Sozialgesetzbuch

## **Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen**

### **§ 30 Absatz 1 - Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Ausführungsgesetz NRW Glücks-spielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW

## **Zu § 31 Einrichtung von Kapiteln, Haushaltstiteln, Titelgruppen und Haushaltsvermerken**

Absatz 1 enthält die Ermächtigung zur Einrichtung von Kapiteln, Haushaltstiteln, Titelgruppen und Haushaltsvermerken, um auch im Haushaltsvollzug zeitnah und flexibel die erforderlichen Haushaltsstrukturen für die Zahlungen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine“ einrichten zu können.

Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen nach Absatz 2 der Einwilligung des Landtags.

## **Zu § 33 Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK**

Die Regelung wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

**Zu § 33a Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen - Programm „KommunalCorona“**

Die Regelung wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

**Zu § 33b Kreditierung Steuerverbund Kommunen**

Die Regelung wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

**Zu § 35 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2023.